

Die neuerliche Beschlagnahme der Gummibereifung.

Vor einigen Tagen wurde die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen verlautbart. Diese, 11 Paragraphen umfassende Verordnung bestimmt, daß bis zum 10. August alle vorhandenen Gummibereifungen, mit einigen wenigen Ausnahmen, an das Militär abgeliefert werden müssen. Die neuerliche Beschlagnahme ist in beteiligten Kreisen nicht unerwartet gekommen. Der Gummi ist infolge des Krieges ein seltener Artikel bei uns geworden, und, da frischer Rohgummi nicht eingeführt wird, muß man aus den alten, vorhandenen Gummibeständen Regeneratgummi herstellen, der in den meisten Fällen einen sehr wertvollen Rohbehelf bildet. Es handelt sich bei der neuerlichen Beschlagnahme nicht so sehr darum, Pneumatiks für unsere Militärkraftwagen zu erhalten, als um die Gewinnung dieses Regeneratgummis. Bereifungen für unsere Militärbehörden haben wir vorläufig in genügender Menge.

Die bevorstehende Beschlagnahme bedeutet in gewisser Hinsicht ein Kraftwagenfahrverbot für ganz Oesterreich-Ungarn. Nach der Verordnung sind von der Inanspruchnahme nur ausgenommen die Gummibereifungen an den Kraftwagen des Kaisers und an jenen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, sowie an den zum persönlichen Gebrauche des Fürsten Liechtenstein sowie zum Gebrauche jener Personen bestimmten Fahrzeuge, deren Besitzer im Sinne des internationalen Rechtes als extritorial gelten, schließlich die im Besitze des Staates und staatlicher Anstalten befindlichen Wagen. Bei der letzteren Klasse wird das Benützungrecht eine wesentliche Einschränkung erfahren, so daß nur die allernotwendigsten Fahrzeuge verkehren.

Die Verordnung besagt, daß nicht nur die vorhandenen, sondern auch die künftig hinzukommenden Gummibereifungen, und zwar Mäntel, Luftschläuche und Vollgummireifen aller Arten und Größen für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit animalischem Zuge beschlagnahmt werden. Es ist gleichgültig, ob die Gummireifen im Gebrauch, ob sie neu oder alt, ob sie zerschnitten oder ganz sind. Alles, was Gummi ist oder nur Gummi enthält, gleichgültig, auf welchen Kraftwagen oder von Tieren gezogenen Fahrzeugen es sich befindet, muß abgeliefert werden. Die Bereifungen der Fahrräder fallen nicht unter die Verordnung.

Wie schon erwähnt, wird der ganze private Kraftwagenverkehr dadurch aufgehoben; denn abgesehen von den genannten Ausnahmen, werden nur sehr wenige Personen in ganz berücksichtigungswerten und im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Fällen die Erlaubnis erhalten, Gummireifen noch eine kurze Zeit benützen zu können. Von dieser Bestimmung werden auch die Autotagi betroffen, die in Zukunft auf Gummibereifung nicht mehr fahren dürfen. Betroffen sind ferner alle Lastwagenbesitzer, deren Fahrzeuge noch auf Gummireifen laufen, die Motorradfahrer und selbst jene Kraftwagenbesitzer, die heute schon Ersatzbereifungen verwenden, an welcher sich irgendwelcher Gummi befindet. Die Verordnung bezieht sich auch auf die Wagen der Fiaker, die Pneumatikbereifungen oder Vollgummibereifung haben, sowie auf die Einspänner, von welchen einige wenige auch mit Vollgummi fahren. Sie alle müssen die zum Teile schon recht schadhafte und abgefahrene Gummireifen im Interesse des Vaterlandes opfern. Soweit es die von Pferden gezogenen Wagen anbetrifft, wird der Reifeneratz nicht sehr schwierig sein. Man wird einfach Eisenräder verwenden. Unvergleichlich schwieriger ist der Ersatz bei Kraftwagen. Ein großer Teil des Kraftwagenverkehrs wird einfach verschwinden, aber die Autotagi werden sich gewiß bemühen, den Verkehr mit beschränkten Mitteln aufrecht zu erhalten. Ein Ersatz für den Gummireifen wurde bisher nicht gefunden. Alles, was ~~wurde~~ auf diesem Gebiete geschaffen hat, war äußerst mangelhaft und konnte nicht als vollwertiger Pneumatikeratz gelten.

Man hat Vorkehrungen getroffen, daß den Besitzern öffentlicher Sohnsfuhrwerke eine gewisse kurz befristete Zeit gegeben wird, innerhalb welcher sie für die Umbereifung ihrer Räder sorgen können. Diese Zeit ist, wie gesagt, sehr kurz. Wer innerhalb dieser Zeit keine Gelegenheit findet, sich Ersatzreifen zu schaffen,

muß seinen Kraftwagen unbenützt in der Einstellhalle stehen lassen. Sonst gilt im allgemeinen die Regel, daß die Ablieferung am 10. August vollzogen sein muß. Man hat für die Besitzer von Gummibereifungen in Wien folgende Einteilung getroffen:

Die Ablieferungstermine.

Diejenigen, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D oder E beginnt, müssen ihre Reifen am 4. August abliefern; F, G, H, I, K am 5. August, L, M, N, O, P, Q am 8. August und R, S, T, U, V, W, X, Y, Z am 9. August. Der 10. August ist für diejenigen bestimmt, deren Fahrzeuge animalischen Zug haben; das sind in erster Linie Fiaker und Einspänner; Wie bei der ersten Beschlagnahme, so sind auch bei dieser zahlreiche Kommissionen gebildet, denen Sachverständige zugezogen sind. Die Ablieferung erfolgt abermals im Arkadenhofe des Rathhauses, und zwar in der Zeit von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr. Besitzer von Gummireifen, die außerhalb Wiens in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien wohnen, haben ihre Reifen, entsprechend verpackt, so daß die Gegenstände nicht beschädigt werden können, an das Militärkommando in Wien zu senden. Gleichzeitig ist je ein Verzeichnis mit den zur Ablieferung gelangenden Gegenständen an das Militärkommando und an das Ministerium des Innern zu senden. Es sollen Zahl und Gattung, Größe, Fabrikat und Erzeugungsnummer der abgelieferten Gegenstände angegeben werden. Die Kosten des Transports trägt das Militär. Eine sehr wichtige Bestimmung der Verordnung besagt, daß Händler, Gummireparateure und Fabriken Reifen, die ihnen zur Reparatur oder zur Verwahrung übergeben wurden, nicht dem Besteller oder Besitzer zurückgeben dürfen, sondern direkt bei den Kommissionen abzuliefern haben. Private Benutzer von Kraftwagen dürfen nur die auf den Rädern aufmontierten vier Reifen sowie den am Wagen befindlichen Reifereifen benützen; eine weitere Heranziehung von Material ist verboten und hätte Strafe zur Folge. Diese Bestimmung soll vermeiden, daß bis zur endgültigen Ablieferung die vorhandenen Reifen übermäßig stark abgenützt werden. Nach der ersten Beschlagnahme im November v. J. war es den Kraftwagenbesitzern unbenommen, sich neue Reifen, die trotz der Absperrung noch immer über die Grenze kamen, zu kaufen und damit zu fahren. Das geht diesmal nicht mehr; denn eine Bestimmung besagt: „Künftig hinzukommende Gummibereifungen sind sofort nach dem Einlangen beim Ministerium des Innern anzumelden, bezüglich ihrer Ablieferung werden Weisungen folgen.“ Man kann also Reifen wohl erwerben, sofern solche vielleicht noch aus früheren Bestellungen unterwegs sind, aber sie werden ebenfalls abgeliefert werden müssen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind, von den politischen Behörden mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet werden.